

**BfA-Tipps**

**Ratgeber für Rentner**

# TIPPS

für  
Hinterbliebenen-  
rentner



**Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**



**Die Freunde von unicef**   
Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon (0 30) 8 65-1, Telefax (0 30) 8 65-2 73 79  
Internet: [www.bfa-berlin.de](http://www.bfa-berlin.de)  
E-Mail: [bfa@bfa-berlin.de](mailto:bfa@bfa-berlin.de)  
Fotos: BfA-Archiv  
Druck: H. Heenemann GmbH & Co, Berlin  
5. Auflage  
Stand: Januar 2001

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Das zur Papierherstellung benutzte Holz stammt nicht aus Urwaldbeständen.

Liebe Rentnerin, lieber Rentner,

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat Ihnen vor einiger Zeit Ihren Rentenbescheid zugeschickt.

Sie erhalten von nun an pünktlich jeden Monat Ihre Rente.

Die Selbstverwaltungsorgane der BfA – Vertreterversammlung und Vorstand – legen Wert darauf, dass die Verbindung zu Ihnen damit nicht beendet ist.

Die Kontakte, die sich zwischen Ihnen als Versicherte/Versicherter und uns als Ihrem Rentenversicherungsträger entwickelt haben, sollen fortgeführt werden.

Ein erster Schritt auf diesem Weg ist der Versand dieser Broschüre.

Die Broschüre informiert über vieles, was Sie nach unserer Erfahrung jetzt interessieren könnte. Einiges wird vielleicht nicht auf Sie persönlich zutreffen, an anderes werden Sie jetzt noch nicht denken müssen. Manche Frage, die sich stellt, werden wir auch nicht beantwortet haben. Dann stehen wir Ihnen selbstverständlich auch weiterhin mit den bekannten Beratungsangeboten zur Verfügung.

Wir sind für Sie da!

Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Hinweis:

Die Broschüre wendet sich selbstverständlich an Rentnerinnen und Rentner gleichermaßen. Im Text haben wir uns zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.



# Inhalt

<b>Die Selbstverwaltung der BfA</b> .....	6
Vertreterversammlung und Vorstand .....	6
BfA-Versichertenberater/-innen .....	7
<b>Ihr Leben als Rentner/Rentnerin</b> .....	9
Rentenanpassung .....	9
Unbare Rentenzahlung .....	10
Mitteilungen an die BfA .....	11
Krankenversicherung der Rentner .....	11
Pflegeversicherung .....	13
Neuberechnung der Rente .....	14
Rentenzahlung im Sterbefall .....	14
<b>Im Fall der Fälle</b> .....	16
Waisenrente .....	16
Einkommensanrechnung .....	17
Kindergeld .....	18
Wiederheirat .....	18
Abtretung der Rente .....	19

Pfändung der Rente . . . . .	19
Spätaussiedler: Umzug in die neuen Bundesländer . . .	20
Aufenthalt im Ausland . . . . .	21
<b>Gut zu wissen . . . . .</b>	<b>22</b>
Vorsicht vor Betrügern . . . . .	22
Steuer für Renten . . . . .	23
Vollmacht . . . . .	24
Testament . . . . .	25
Rechtsberatung, Rechtshilfe . . . . .	25
Wohngeld . . . . .	26
Sozialhilfe . . . . .	26
Rundfunk- und Fernsehgebühren . . . . .	28
Telefon . . . . .	29
Hilfen im Haushalt . . . . .	29
<b>Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe . . . . .</b>	<b>31</b>



# Die Selbstverwaltung der BfA

## Vertreterversammlung und Vorstand

Die BfA ist eine Selbstverwaltungskörperschaft. Das heißt, Versicherte, Rentner und Arbeitgeber verwalten ihre BfA im Rahmen des Gesetzes in eigener Verantwortung. Dieser Grundsatz ist historisch mit der Rentenversicherung verbunden und auch im Sozialgesetzbuch verankert. Sinn dieser Selbstverwaltung ist vor allem, Versicherte, Rentner, Arbeitgeber und die Verwaltung möglichst eng zu verbinden, Erfahrungen und Probleme der Verwaltung näher zu bringen und deren Entscheidungen sozial und lebensnah zu gestalten.

Zu diesem Zweck bestehen bei der BfA als Selbstverwaltungsorgane die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Die Vertreterversammlung, das „Parlament der Angestellten“, wird in Sozialversicherungswahlen gewählt. Sie setzt sich aus 30 Vertretern der Versicherten und Rentner sowie 30 Arbeitgebervertretern zusammen.

Die Vertreterversammlung hat als höchstes Organ der Selbstverwaltung u. a. die Aufgaben:

- den Haushaltsplan festzustellen
- die Jahresrechnung abzunehmen
- den jährlichen Geschäftsbericht zu billigen
- Richtlinien für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen zu beschließen
- die BfA-Versichertenberater/-innen zu wählen

Dazu kommt die Behandlung zahlreicher Einzelfragen.

Der von der Vertreterversammlung gewählte Vorstand besteht aus sechs Vertretern der Versicherten und Rentner sowie sechs Arbeitgebervertretern. Der Vorstand verwaltet die BfA und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er hat den Haushaltsplan aufzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen und den Geschäftsbericht zu erstatten. Darüber hinaus erlässt er Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte und hat in diesem Rahmen zahlreiche Einzelentscheidungen zu treffen.

## **Sozialversicherungswahlen**

Die Vertreterversammlung der BfA wird alle sechs Jahre in freien, gleichen und geheimen Wahlen, den Sozialversicherungswahlen, gewählt. Kandidaten sind Versicherte und Rentner; sie werden von den Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervereinigungen nominiert. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgeberverbänden vorgeschlagen.

Wahlberechtigt bei der Gruppe der Versicherten sind alle Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort im Inland liegt. Unter diesen Voraussetzungen können auch ausländische und staatenlose Mitbürger wählen.

Als Empfänger einer Versichertenrente sind Sie wahlberechtigt und sollten deshalb nicht versäumen, bei den nächsten Sozialversicherungswahlen Ihre Stimme abzugeben.

Durch Beteiligung an den Sozialversicherungswahlen bestimmen Sie mit über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der BfA und nehmen damit Einfluss auf die Entscheidungen Ihres „Parlaments der Angestellten“. Ihre Stimme zählt!

Die letzte Sozialwahl hat im Mai 1999 stattgefunden.

## **BfA-Versichertenberater/-innen**

Das kennen Sie schon aus Ihrer Zeit als Versicherter. Sie können sich jederzeit mit Ihren Fragen, Sorgen und Nöten an die BfA wenden. Das Beratungs- und Informationsangebot ist riesig. Dazu gehören auch die BfA-Versichertenberater/-innen.

Um überall eine ortsnahe Verbindung der Versicherten und Rentner zu ihrer BfA zu gewährleisten, sind sie neben den hauptberuflichen Mitarbeitern ehrenamtlich für die Angestelltenversicherung tätig.

Die BfA-Versichertenberater/-innen werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zurzeit gibt es in der Bundesrepublik rd. 2 600 BfA-Versichertenberater/-innen. Sie sind selbst Versicherte oder Rentner, also mit Ihren Problemen bestens vertraut, und üben ihre verantwortungsvolle Auskunft- und Beratungstätigkeit ehrenamtlich in ihrer Freizeit, oft neben dem eigentlichen Beruf aus. Gewissermaßen als „Helfer in der Nachbarschaft“ sind sie nach Kräften bemüht, alle Fragen, die an sie herangetragen werden, zu beantworten.

Sie helfen auch Ihnen als Rentenempfänger oder Ihren Angehörigen. Damit die BfA-Versichertenberater/-innen zu einer qualifizierten Beratung in der Lage sind, werden sie vor und natürlich auch während ihrer Amtsausübung von der BfA geschult.

### **Übrigens:**

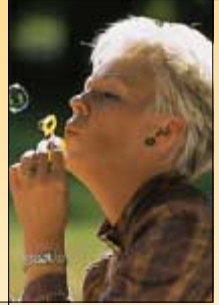
Selbstverständlich sind die BfA-Versichertenberater/-innen dazu verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu beachten und über alle persönlichen Daten, die sie bei den Beratungsgesprächen erfahren, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

BfA-Versichertenberater/-innen gibt es nicht nur in größeren Städten, sondern vor allem auch in kleineren Orten, so dass die meisten Versicherten und Rentner eine Auskunftsmöglichkeit an ihrem Wohnort haben. Nähere Hinweise finden Sie unter:

Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe

Rat und Auskunft Ihres BfA-Versichertenberaters/Ihrer BfA-Versichertenberaterin sind kostenlos.

# Ihr Leben als Rentner/Rentnerin



## Rentenanpassung

Ihre Hinterbliebenenrente bleibt nicht auf dem jetzt errechneten Stand stehen. Seit der Rentenreform 1957 werden in Deutschland dynamische Renten gezahlt, d. h., die Renten werden regelmäßig erhöht. Die Erhöhung ist abhängig von der Entwicklung der Bruttolöhne und des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Im gleichen Maße, wie der Lebensstandard der Arbeitnehmer steigt, soll es auch den Rentnern besser gehen.

Ihre Rente wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Das geschieht, indem mit dem neuen aktuellen Rentenwert ein neuer Monatsbetrag Ihrer Rente berechnet wird. Der aktuelle Rentenwert wird durch Rechtsverordnung von der Bundesregierung bestimmt. Er ist der Teil der Rentenformel, der die weitere Dynamisierung Ihrer Rente bewirkt.

Solange sich das Lohn- und Gehaltsniveau in den neuen Bundesländern noch nicht dem der alten angeglichen hat, gilt neben dem aktuellen Rentenwert ein aktueller Rentenwert (Ost).

Die Erhöhung der Rente und einer eventuellen Kindererziehungsleistung wird vom Versicherungsträger automatisch vorgenommen, ohne dass Sie einen besonderen Antrag stellen müssen.

Sie erhalten von der Post eine Mitteilung, der Sie u. a. den bisherigen und den neuen Rentenbetrag, Daten zur Krankenversicherung der Rentner und bei Frauen ggf. die Höhe der Kindererziehungsleistung entnehmen können.

Wer zwei Renten bezieht (z. B. eine Altersrente und noch eine Witwen- oder Witwerrente), erhält auch zwei Anpassungen. Jede Rente wird für sich erhöht.

Aber: Nicht alle Renten werden entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung der aktuellen Rentenwerte erhöht; einige nur um einen geringeren Betrag. Abschluss hierüber gibt die erwähnte Mitteilung, die Sie unbedingt lesen sollten.

Die wichtigsten Gründe für eine geringere Erhöhung:

1. In der Rente sind Höherversicherungsanteile enthalten; diese werden nicht angepasst.
2. In der Rente ist ein Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag enthalten; die Rentenanpassung wird mit diesem Betrag verrechnet.
3. Auf die angepasste Rente sind Vorschriften über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen angewendet worden.
4. Die Rente ist ausschließlich nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets anerkannt und berechnet worden. Für diese Renten sind gesetzlich keine Rentenanpassungen vorgesehen.

Nicht oder nicht voll erhöht werden Renten, wenn der bisherige Rentenbetrag besitzgeschützt ist und bereits höher war als der gesetzlich zustehende Betrag.

## **Unbare Rentenzahlung**

Wer sich seine Rente nicht auf ein Konto überweisen lässt, erhält jeden Monat eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“, die innerhalb eines Monats bei einem Postamt zur Barauszahlung oder bei einem Geldinstitut zum Einzug und zur Gutschrift auf einem Konto vorgelegt werden muss.

Viel vorteilhafter und einfacher ist die unbare Rentenzahlung. Sie können selbst bestimmen, wann und wie viel Geld Sie von Ihrem Konto abheben oder von einem Beauftragten abholen lassen. Ein Konto ist überdies auch sicherer. Hohe Geldbeträge zu Hause sind nicht mehr notwendig, weil die laufenden finanziellen Verpflichtungen wie Miete, Versicherungsbeiträge, Rundfunk-/Fernsehgebühren u. Ä. problemlos durch Dauerauftrag oder Abbuchung vom Geldinstitut erledigt werden.

Überlegen Sie deshalb, ob Sie nicht doch der unbaren Rentenzahlung den Vorzug geben sollten. Sie können den Antrag jederzeit bei Ihrer Niederlassung RENTEN SERVICE, einem Postamt, aber auch unmittelbar bei der BfA oder einer ihrer Außenstellen einreichen. Die Überweisung kann auf Ihr eigenes Konto oder das Konto einer Person Ihres Vertrauens erfolgen.

Sofern Sie oder ein Familienangehöriger bisher kein Konto unterhalten, empfehlen wir Ihnen, sich von einer Bank, einer Sparkasse oder einem Postamt wegen einer Kontoeröffnung beraten zu lassen.

Die BfA würde es begrüßen, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Wenn Sie wegen Ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sind, die Rentenbeträge selbst abzuholen und Sie auch niemanden schicken können, wird Ihnen die Rente ausnahmsweise kostenlos durch den Briefträger in die Wohnung zugestellt. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem Postamt.

## **Mitteilungen an die BfA**

Als Rentner erwarten Sie, dass Ihre Rente pünktlich gezahlt wird. Das garantiert die BfA! Schwierigkeiten kann es allerdings geben, wenn Sie Änderungen, die sich auf die Zahlung der Rente auswirken können, nicht rechtzeitig bekannt geben. Vergessen Sie deshalb bitte nicht, jede Änderung Ihrer Wohnanschrift, bei bargeldloser Rentenzahlung jede Änderung Ihres Kontos und bei Heirat oder Namensänderung den neuen Namen so schnell wie möglich mitzuteilen.

Formblätter für derartige Änderungsanzeigen erhalten Sie bei Ihrem Postamt. Sie sollten auch den Bezug oder die Änderung anderer Leistungen (z. B. aus der Unfallversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz o. Ä.) oder auch ein Arbeitseinkommen bzw. die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit der BfA melden. Diese können sich auf den Rentenanspruch, die Rentenhöhe oder die Krankenversicherung der Rentner auswirken.

Bitte, kommen Sie Ihren Mitteilungspflichten nach und geben Sie dabei stets Ihre Versicherungsnummer an. Es ist für Sie und uns unerfreulich, wenn durch Versäumnisse Rentenbeträge zurückgefordert werden müssen. Mitteilungen sind auch per E-Mail: [bfa@bfa-berlin.de](mailto:bfa@bfa-berlin.de) möglich.

## **Krankenversicherung der Rentner**

Den Schutz einer Krankenkasse sollten Sie selbstverständlich auch als Rentner in Anspruch nehmen. Deshalb wird im Rentenverfahren auch über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) entschieden.

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert, erhalten Sie als Rentner die gleichen Leistungen wie alle übrigen Mitglieder. Krankengeld erhalten sie aber nicht. Ebenso wie der Rentner sind auch

seine Angehörigen, deren Einkommen bundeseinheitlich 640,- DM/327,23 EUR im Monat nicht übersteigt, gegen Krankheit versichert (Familienversicherung).

Als Beitragssatz für die Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse zugrunde zu legen, bei der der Rentner krankenversichert ist. Maßgebend ist der Beitragssatz, der für die jeweilige Krankenkasse am 1. Januar gegolten hat; dieser Beitragssatz gilt – unabhängig von etwaigen zwischenzeitlichen Beitragssatzänderungen der Krankenkasse – für die Beiträge aus der Rente vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Unterliegt Ihre Rente der Beitragspflicht, tragen Sie als krankenversicherungspflichtiger Rentner und die BfA die auf die Rente entfallenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Die BfA kümmert sich darum, dass die Beiträge bei Ihrer Krankenkasse landen.

Anders verhält es sich jedoch bei Ihren sonstigen rentenähnlichen Einkünften sowie Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit. Solche Einkünfte müssen Sie bzw. die Versorgungseinrichtungen Ihrer Krankenkasse melden, die Ihnen dann mitteilt, in welcher Höhe davon Beiträge erhoben werden. Wenn Sie noch krankenversicherungspflichtig beschäftigt sind, müssen Sie sowohl von dem Arbeitsentgelt als auch von der Rente und sonstigen Einkünften bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (2001: 6 525,- DM/3 336,18 EUR) Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Werden dabei über diese Grenze hinaus Beiträge erhoben, können Sie bei der Krankenkasse die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge beantragen.

Wenn Sie als Rentner freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten Sie – sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind – zu Ihrem freiwilligen Beitrag auf Antrag einen Zuschuss von der BfA. Er wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der Zuschuss beträgt somit vom 1. 7. 2000 bis 30. 6. 2001 in den alten Bundesländern 6,75 % bzw. in den neuen Bundesländern 6,90 % sowie ab 1. 7. 2001 bundeseinheitlich 6,75 % der monatlichen Rente. Er wird ggf. auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt.

Für den Beginn des Beitragszuschusses ist es wichtig, dass er rechtzeitig beantragt wird. Bei Hinterbliebenenrenten wird der Zuschuss längstens rückwirkend für zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Wenn Sie sich über die KVdR näher informieren wollen, fragen Sie die BfA oder Ihre Krankenkasse.

## Pflegeversicherung

Regelmäßig wird es bei Ihrem bisherigen Pflegeversicherungsverhältnis bleiben. Wenn Sie als Rentner einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, sind Sie in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig; als privat krankenversicherter Rentner sind Sie verpflichtet, Ihren privaten Pflegeversicherungsvertrag aufrechtzuerhalten. Werden Sie als pflegebedürftiger Rentner von einer anderen Person nicht erwerbsmäßig gepflegt, besteht auch für diese Person eine soziale Sicherung, indem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden (Unfallversicherungsschutz besteht ohne Beitragsleistung). Die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie von den Pflegekassen, die bei den Krankenkassen errichtet sind, bzw. von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Leistungen der Pflegeversicherung werden nur auf Antrag gewährt; im Fall der Pflegebedürftigkeit ist eine rechtzeitige Antragstellung deshalb von entscheidender Bedeutung!

Als krankenversicherungspflichtiger Rentner haben Sie aus Ihrer Rente neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen, wobei die Beiträge bundeseinheitlich in Höhe von gegenwärtig 1,7 % der monatlichen Rente – wie in der KVdR – von Ihnen und von der BfA jeweils zur Hälfte getragen werden.

Sofern Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, richtet sich der Beitrag nach dem halben Beitragssatz. Sollte das bei der bisherigen Rentenzahlung noch nicht berücksichtigt worden sein, wenden Sie sich bitte umgehend an die Krankenkasse.

Ansonsten gelten für die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung (z. B. hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrenze oder der Erstattung zu viel gezahlter Beiträge) die aus der Krankenversicherung bekannten Regelungen.

Sind Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert, haben Sie Ihre Beiträge zur Pflegeversicherung in voller Höhe allein zu tragen. Sie können jedoch auf Antrag von der BfA einen Zuschuss zu Ihren Aufwendungen für die Pflegeversicherung in Höhe von 0,85 % der monatlichen Rente erhalten. Sollten Sie nach beamtenrechtlichen Regelungen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, steht Ihnen der Zuschuss nur in halber Höhe zu. Soweit das bei der laufenden Rentenzahlung nicht beachtet worden ist, bitten wir um sofortige Mitteilung an die BfA.

Für den Beginn des Zuschusses zur Pflegeversicherung ist eine rechtzeitige Antragstellung von Bedeutung; es gelten dieselben Antragsfristen wie für den Zuschuss zur Krankenversicherung.

Wenn Sie als Rentempfänger bereits bestimmte Entschädigungsleistungen (beispielsweise nach dem Bundesversorgungsgesetz – BVG) erhalten, können Sie sich – im Falle einer stationären Pflege auf nicht absehbare Dauer – als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag von der Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen. Der entsprechende Antrag ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Als privat pflegeversicherter Rentner sind Sie unter den o. g. Voraussetzungen nicht mehr verpflichtet, Ihren privaten Pflegeversicherungsvertrag aufrechtzuerhalten. In diesem Fall bitten wir Sie, sich an Ihr Versicherungsunternehmen zu wenden und zugleich der BfA umgehend eine entsprechende Mitteilung zu geben.

Weitere Informationen zur Pflegeversicherung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

## **Neuberechnung der Rente**

Sie haben Ihren Rentenbescheid schon längst erhalten und bekommen pünktlich jeden Monat Ihre Rente. Was tun, wenn Sie jetzt noch Dokumente finden, die bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt worden sind (z. B. Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Zeugnisse, Soldbuch, Entlassungsschein, Arbeitslosenmeldekarten, Nachweise über Krankheitszeiten)?

An sich ist der Rentenbescheid durch Fristablauf verbindlich geworden. Es gibt aber Vorschriften, die für solche Fälle eine Ausnahme zulassen. Sie haben daher das Recht, die aufgefundenen Dokumente an die BfA zu senden und eine Neuberechnung Ihrer Hinterbliebenenrente zu beantragen. Die BfA hat die Pflicht, die Unterlagen zu prüfen, ggf. die Rente neu zu berechnen und Ihnen einen neuen Rentenbescheid zu erteilen.

## **Rentenzahlung im Sterbefall**

Eine Rente wird bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem der Berechtigte gestorben ist.

Verstirbt der Rentenberechtigte, melden die Einwohnermeldeämter der Städte und Gemeinden in der Regel der Deutschen Post AG – RENTEN SERVICE – den Sterbefall, die daraufhin zum Monatsende die Rentenzahlung einstellt.

Wird jedoch eine Rente im Einzelfall über den Sterbemonat hinaus gezahlt, muss sie zurückerstattet werden. Im Allgemeinen geschieht dies, indem das Geldinstitut die Rente an die BfA überweist. Ist für die Rücküberweisung kein Geld mehr auf dem Konto, ist die überzahlte Rente von den Personen, die die Rente in Empfang genommen oder darüber verfügt haben, oder von den Erben zurückzuzahlen.



## Im Fall der Fälle

### Waisenrente

Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Waisenrente im Allgemeinen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt werden, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr im Sinne der maßgebenden Gesetze leistet oder infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Allerdings wird jetzt das eigene Einkommen auf die Rente angerechnet. Die Einkommensanrechnung funktioniert wie unter der Überschrift „Einkommensanrechnung“ (s. Seite 17) erläutert. Nur gelten für Waisen andere Freibeträge (855,01 DM bis zum 30. 6. 2001 bei einem Wohnsitz in den alten Bundesländern und 743,78 DM bis zum 30. 6. 2001 bei einem Wohnsitz in den neuen Bundesländern).

Über den 27. Geburtstag hinaus kann auch noch Waisenrente gezahlt werden, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Waise muss sich dann aber über das 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

## Einkommensanrechnung

Auf Ihre Hinterbliebenenrente wird eigenes bzw. selbst erworbenes Einkommen (hierzu zählen neben Arbeitsentgelt und -einkommen u. a. auch Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) angerechnet. Bei der Einkommensanrechnung gibt es, anders als bei den Altersrenten, keine festen Hinzuverdienstgrenzen. Vielmehr werden hier alle Einkünfte (Netto) zusammengerechnet, um dann feststellen zu können, ob sie den festgelegten Freibetrag übersteigen. Ist das der Fall, so werden 40 % des den Freibetrag übersteigenden Betrages von der Rente abgezogen.

### Beispiel:

Die Witwenrente beträgt (die Witwe lebt in den alten Bundesländern)	1 895,-	DM
Das Arbeitsentgelt beträgt brutto	2 700,-	DM
es werden pauschal 35 % Abzüge angenommen, ergibt netto	1 755,-	DM
Der Freibetrag beträgt bis 30. 6. 2001	1 282,51	DM
Das pauschale Nettoentgelt übersteigt den Freibetrag um	472,49	DM
angerechnet werden davon 40 %	189,-	DM
Es verbleiben 1 706,- DM Witwenrente		

Für Witwen mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern beträgt der Freibetrag bis 30. 6. 2001 1 115,66 DM

Für jedes waisenrentenberechtigten Kind wird ein Zuschlag zum Freibetrag gewährt.

Keine Einkommensanrechnung erfolgt z. B.

- bei einer Witwen- oder Witwerrente, wenn
  - eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31. 12. 1985 geltenden Rechts abgegeben wurde (dies war bis zum 31. 12. 1988 möglich) oder
  - der Versicherte vor dem 1. 1. 1986 gestorben ist.
- bei einer Waisenrente, wenn die Waise noch nicht 18 Jahre alt ist.

Ausnahme: Die Einkommensanrechnung erfolgt auch beim Tod des Versicherten vor dem 1. 1. 1986, wenn der Versicherte oder die Witwe bzw. der Witwer am 18. 5. 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatte.

Die Anrechnung von Einkommen kann dazu führen, dass die Rente wegen Todes in einigen Fällen teilweise gekürzt, in Extremfällen – bei höherem Einkommen – aber auch gar nicht mehr gezahlt wird. Unberührt von der Einkommensanrechnung bleiben bei der Witwer- bzw. Witwenrente die Rente für das sog. Sterbe-

vierteljahr sowie die Teile der Rente wegen Todes, die auf Höherversicherungsbeiträgen beruhen.

Der maßgebende Freibetrag ergibt sich in Abhängigkeit vom aktuellen Rentenwert, wodurch eine Dynamisierung des Freibetrags erreicht wird.

Wenn Sie sich genauer über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes informieren wollen, fordern Sie bitte die BfA-Information Nr. 7 „Renten an Hinterbliebene/Erziehungsrente“ an.

## **Kindergeld**

Für ein Kind kann eventuell die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in Betracht kommen. Es wird auf Antrag von der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes ausgezahlt. Die Familienkasse erteilt auch Auskünfte zum Kindergeldanspruch und beantwortet Ihre weiteren Fragen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsempfänger ist der Dienstherr zuständig, der insoweit „Familienkasse“ ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt wird, in dem es beantragt worden ist.

## **Wiederheirat**

Die Hinterbliebenenrente an Witwen, Witwer und vor dem 1. 7. 1977 geschiedene Ehegatten kann nur so lange gezahlt werden, wie der Rentner/die Rentnerin unverheiratet bleibt. Heiratet er/sie erneut, so fällt die Rente mit Ablauf des Heiratsmonats weg.

Sofern es sich um eine Witwenrente, eine Witwerrente und die Rente an vor dem 1. 7. 1977 geschiedene Ehegatten nach dem letzten Ehegatten handelt, erhält der Rentner eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das 24-fache des Betrages, der in den letzten 12 Monaten vor dem Rentenwegfall im Durchschnitt monatlich gezahlt wurde.

Die Zahlung der Rentenabfindung ist nach der erneuten Eheschließung formlos unter Vorlage der Heiratsurkunde zu beantragen.

Eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten kann bei Wiederheirat des Berechtigten nicht abgefunden werden.

Nach Auflösung der neuen Ehe – z. B. durch Tod des Ehegatten – entsteht der Anspruch auf die durch die Wiederheirat weggefallene Rente erneut. Dies gilt

jedoch nicht, wenn es sich bei der weggefallenen Rente um eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten handelte.

## **Abtretung der Rente**

Ihre Rente wird grundsätzlich nur an Sie persönlich ausgezahlt. Als Rentner können Sie aber bestimmen, dass die Rente teilweise oder ausnahmsweise auch in voller Höhe an eine andere Person (z. B. auch an Firmen) überwiesen werden soll. Man nennt das Abtretung oder Übertragung der Rente.

Was ist zu beachten? Der Rentner kann über seine Rente nur insoweit völlig frei verfügen, als sie die für die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen bestimmten Grenzwerte, die sog. Pfändungsfreigrenze übersteigt. Die Pfändungsfreigrenzen sind in der Zivilprozessordnung festgelegt.

Liegt Ihre Rente über der Pfändungsfreigrenze, können Sie mit einem Dritten einen Abtretungsvertrag schließen. Die BfA wird dann den abgetretenen Teil der Rente unmittelbar an den Dritten auszahlen, sobald Sie sie über den Abtretungsvertrag informiert haben oder er der BfA die Abtretung nachweist.

Die unterste Pfändungsfreigrenze liegt für einen unverheirateten Rentner ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen z. B. bei 1 296,30 DM. Bei einer Rentenhöhe von z. B. 1 500,- DM kann dieser Rentner also 203,70 DM abtreten – an wen er will und gleichgültig aus welchem Grund.

Wollen Sie mehr abtreten, als nach der Pfändungsfreigrenze zulässig ist, so ist die Abtretung nur möglich, wenn die BfA sie genehmigt. Die BfA hat die Abtretung aber zu genehmigen, wenn sie in Ihrem wohlverstandenen Interesse liegt. Beispiele hierzu: Aufnahme eines Darlehens zur Beschaffung einer Wohnung oder zur Durchführung einer Kur. Geht jemand in ein Seniorenheim, dann liegt es auch in seinem wohlverstandenen Interesse, dass die Rente an das Heim überwiesen wird.

## **Pfändung der Rente**

Nicht immer läuft im Leben alles nach Plan. Das kann auch auf Geldangelegenheiten zutreffen. Sinn der Rentenzahlung ist es, den Lebensunterhalt des Rentners sicherzustellen. Daher sind Renten – wie auch Arbeitseinkommen – nur zu einem Teil pfändbar. Welcher Teil pfändbar ist und welcher nicht, richtet sich nach der sog. Pfändungsfreigrenze, die in einer Tabelle der Zivilprozessordnung festgelegt ist. Darin wird u. a. nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und nach der Höhe des Einkommens unterschieden.

Beträgt die Rente z. B. 1 500,- DM, so liegt die Pfändungsfreigrenze für einen Rentner ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen zz. bei 1 296,30 DM; es können also 203,70 DM gepfändet werden.

Das gilt aber nur bei Pfändungen wegen allgemeiner Ansprüche (z. B. Rückzahlung eines Darlehens, Kaufschulden).

Bei Pfändungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche (z. B. der Kinder) sind andere Voraussetzungen und Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Dennoch ist auch in solchen Fällen dem Rentner immer sein „notwendiger Unterhalt“ zu belassen.

Den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt nach Prüfung der Voraussetzungen das Amtsgericht. Falls Sie nicht einverstanden sind, können Sie gegen diesen Beschluss Einwendungen erheben. Sie müssen dann beim zuständigen Amtsgericht Erinnerung einlegen, einen Antrag auf einstweilige Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen und begründen, warum Sie sich gegen die Pfändung wenden.

Wird die Rente auf ein Konto überwiesen, dann ist auch das Konto pfändbar. Aber: Für die ersten sieben Tage nach der Gutschrift gibt es einen besonderen Schutz. In dieser Zeit kann das Konto nicht gepfändet werden und Sie können frei darüber verfügen.

## **Spätaussiedler: Umzug in die neuen Bundesländer**

Ein Umzug von den neuen in die alten Bundesländer bringt grundsätzlich genau wie ein Umzug von den alten in die neuen Bundesländer keine Probleme mit sich. Für den Personenkreis der anerkannten Vertriebenen und Spätaussiedler sowie der Berechtigten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 9. 10. 1975 gibt es jedoch Besonderheiten:

Empfänger von Renten, die erst nach dem 31. 12. 1991 beginnen und denen fremde – außerhalb Deutschlands zurückgelegte – Versicherungszeiten zugrunde liegen, müssen mit einer Rentenminderung rechnen, wenn sie ihren Wohnsitz aus den alten in die neuen Bundesländer verlegen. Aus diesen nach dem Fremdrentengesetz oder dem deutsch-polnischen Rentenabkommen berücksichtigten Zeiten kann dann eine Leistung in der Regel nur nach dem in den neuen Bundesländern bestehenden Rentenniveau gezahlt werden. Bei dieser neu festgestellten niedrigeren Rente verbleibt es auch im Fall einer etwaigen Rückkehr in die alten Bundesländer.

Personen, deren Rente aus den fremden Zeiten schon vor dem 1. 1. 1992 begonnen hat, erhalten diese Leistung bei einem Umzug von den alten in die neuen Bundesländer weiterhin auf westdeutschem Rentenniveau.

Rentner mit fremden Versicherungszeiten, die beabsichtigen, in die neuen Bundesländer umzuziehen, sollten sich vor der Wohnsitzverlegung bei dem rentenzahlenden Versicherungsträger über die Auswirkungen des Umzugs erkundigen.

### **Hinterbliebenenrentner**

Das betrifft auch Bezieher von Hinterbliebenenrenten, die über eigenes, auf die Hinterbliebenenrente anzurechnendes Einkommen verfügen, weil bei einem Wohnsitz in den neuen Bundesländern zz. noch niedrigere Freibeträge als in den alten Bundesländern gelten.

### **Aufenthalt im Ausland**

Wer einen längeren Urlaub im Ausland antreten oder dort Verwandte besuchen will, braucht sich um die Zahlung seiner Hinterbliebenenrente keine Sorgen zu machen. Bei einem vorübergehenden, also von vornherein zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt wird die Rente wie bisher auf das Konto in Deutschland gezahlt. Als nur vorübergehend ist der Auslandsaufenthalt anzusehen, wenn z. B. weiterhin der Wohnsitz in Deutschland bestehen bleibt. Man kann sich die Rente allerdings auch auf ein eigenes Konto oder ein Familienkonto im Ausland überweisen lassen. Zu diesem Zweck muss man der Deutschen Post AG – Niederlassung RENTEN SERVICE – und der BfA die neue Anschrift mitteilen. Auch muss eine Erklärung über die beabsichtigte Dauer des Auslandsaufenthalts sowie eine eigenhändig unterschriebene Erklärung nach vorgeschriebenem Muster über den gewünschten Zahlungsweg mit dem Namen der Bank und der Kontonummer übersandt werden.

Wer für lange Zeit oder sogar für immer im Ausland bleiben will, der wird sich in jedem Fall an die BfA wenden. Schließlich soll die deutsche Rente auch im Ausland den Lebensstandard sichern. Die Mitteilung sollte mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Auswanderung erfolgen. In Ausnahmefällen kann es sein, dass die Rente nur zum Teil oder gar nicht ins Ausland gezahlt werden kann. Informieren Sie sich vorab, um keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.



## Gut zu wissen

### Vorsicht vor Betrügern

Immer wieder ist in der Zeitung zu lesen, dass ältere Mitbürger, und zwar vorwiegend allein stehende Rentner, von Betrügern aufgesucht werden. Diese stellen sich häufig als Mitarbeiter einer Behörde, einer sozialen Einrichtung oder eines Rentenversicherungsträgers vor und versuchen, sich durch Vorlage eines gefälschten Dienstausweises, mit Informationsmaterial oder Formblättern auszuweisen. Sie wollen das Vertrauen des Rentners gewinnen, um Verträge an der Haustür abschließen zu können oder nach Betreten der Wohnung Diebstähle zu begehen.

Seien Sie misstrauisch!

Die BfA schickt keine Mitarbeiter unaufgefordert in Ihre Wohnung, um Sie in Rentenangelegenheiten zu beraten (z. B. über „Beitragsnachzahlungen“ oder über „Rentenaufbesserungen“).

Es ist deshalb äußerste Vorsicht geboten, wenn etwa „im Auftrag der BfA“ angerufen wird, um einen Beratungstermin in der Wohnung zu vereinbaren, oder wenn es an der Haustür klingelt, jemand Gespräche über „Rentenerhöhungen“ anbietet und dabei vielleicht sogar noch Geldforderungen stellt. Es sind auch keinerlei Gebühren oder Beiträge aufzubringen, um Altersrenten oder Kindererziehungsleistungen zu erhalten. Ebenso wenig wird angerufen; es sei denn, Sie haben bei der BfA einen Antrag gestellt oder aus einem anderen Grund geschrieben, und Rückfragen der Sachbearbeitung werden erforderlich.

**Wichtig:** Gibt jemand vor, Sie in amtlicher Eigenschaft besuchen zu wollen, so sollten Sie

- einen Dienstaussweis verlangen, der ein Lichtbild enthält und Auskunft über die Herkunft des Besuchers gibt
- auf jeden Fall die Dienststelle des Besuchers anrufen und klären, ob es einen Außendienstmitarbeiter mit diesem Namen gibt (verwenden Sie dabei immer die Nummer der Telefonzentrale der jeweiligen Dienststelle)
- auf keinen Fall Geldbeträge entrichten oder ein Schriftstück unterzeichnen, das Sie in Zusammenhang mit Ihrer Rente zu Geldleistungen verpflichtet

Lassen Sie fremde Besucher nicht unbeaufsichtigt; lassen Sie vor allem nicht erkennen, wo Sie Bargeld aufbewahren.

Sind Sie nach einem Besuch misstrauisch geworden, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre zuständige Polizeidienststelle, damit Betrügern und Dieben das Handwerk gelegt werden kann.

## Steuer für Renten

Viele Rentner sind der Meinung, dass ihre Rente völlig steuerfrei bleibt. Das ist leider nicht so! Alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören zu den „sonstigen Einkünften“ und sind steuerpflichtig. Zwar wird in der Mehrzahl der Fälle tatsächlich keine Einkommensteuer zu zahlen sein; bezieht der Rentner bzw. sein Ehegatte aber außer der Rente weitere Einkünfte, so trifft das schon nicht mehr zu. Ob es zu einer Einkommensteuerveranlagung kommt, muss deshalb vom Finanzamt geprüft werden. Die Renten sind dabei nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem sog. Ertragsanteil steuerpflichtig. Die Höhe dieses Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentners bei Beginn der Rente. Er bleibt – vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen – für die weitere Dauer des Rentenbezuges bestehen.

Etwas anderes gilt nur für die sog. kleine Witwenrente bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres.

Bemessungsgrundlage für den steuerpflichtigen Ertragsanteil sind die vollen, nicht um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gekürzten Rentenbezüge.

Selbstverständlich können Sie auch als Rentner Werbungskosten und Sonderausgaben absetzen sowie außergewöhnliche Belastungen geltend machen –

z. T. nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge. Als Behinderter erhalten Sie unter Umständen besondere Steuererleichterungen.

Verbleibt von dem Ertragsanteil Ihrer Rente nach Abzug der Freibeträge noch ein Rest, dann brauchen Sie hiervon Einkommensteuer nur zu zahlen, wenn dieser Rest höher ist als der in die Einkommensteuertabellen eingebaute Grundfreibetrag. Im Jahr 2001 beträgt er für Alleinstehende 14 066,- DM.

Rentner, die über keinerlei weitere Einkünfte verfügen, werden also selten zur Einkommensteuer veranlagt. Ganz anders ist es jedoch, wenn der Rentner noch andere Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen oder Arbeitsverdienst (Hinzuverdienst) hat. In diesem Fall müssen sämtliche Einkünfte zusammengerechnet werden. Wenden Sie sich im Zweifelsfall immer an Ihr zuständiges Finanzamt!

## Vollmacht

Der Kontakt reißt nie ab. Auch als Rentner werden Sie das eine oder andere Mal mit der BfA oder anderen Stellen korrespondieren. Wird Ihnen das zu viel, so können Sie mit der Erledigung der meisten Ihrer Anliegen einen anderen beauftragen. Sie müssen dann aber eine schriftliche Vollmacht erteilen.

Wenn Sie also beispielsweise zu Ihrem Geldinstitut, zum Rentenzahlpostamt oder zur nächsten Auskunft- und Beratungsstelle der BfA nicht selbst gehen oder den Schriftwechsel mit der BfA nicht selbst führen wollen, können Sie andere Privatpersonen, Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände (z. B. Rentenberater), aber auch Verbände oder Gewerkschaften mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Die Vollmacht ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann z. B. lauten:

„Frau/Herr X., wohnhaft . . . ,  
Personalausweis-Nr. . . . , ist berechtigt,  
für mich . . . zu erledigen (oder . . . Schriftwechsel zu führen . . .  
oder . . . in Empfang zu nehmen).“  
Datum und Unterschrift.

Wenn es um das Abholen von Geld bei Ihrer Bank geht, sollten Sie zur Sicherheit Folgendes festlegen:

„Frau/Herr X., wohnhaft . . . ,  
Personalausweis-Nr. . . . , ist berechtigt, am . . . von  
meinem Sparbuch/Konto Nr. . . . DM . . . abzuheben.“  
Datum und Unterschrift.

**Wichtig:** Bestimmte Erklärungen können Sie nur selbst abgeben (z. B. Antrag auf unbare Zahlung der Rente).

## Testament

Mit dem Testament werden in der Regel die Erben bestimmt. Der Rentenempfänger (dann der Erblasser) kann sein Testament nur persönlich errichten und sich durch Verwandte und Freunde nicht vertreten lassen. Allerdings ist eine Beratung durch andere zulässig. Es gibt mehrere Arten des Testaments:

Das eigenhändige Testament (das ist der Regelfall) muss vom Rentenempfänger (Erblasser) selbst geschrieben und unterschrieben sein und in verständlicher Sprache und Schrift die Erben bezeichnen. Schreibmaschine ist unzulässig! Die Unterschrift soll Familien- und Vornamen enthalten. Zeit und Ort der Testamentserrichtung sollen gleichfalls angegeben werden. Zur Sicherheit kann das eigenhändige Testament auch in amtliche Verwahrung gegeben werden. Für die amtliche Verwahrung des Testaments ist das Amtsgericht zuständig (in Baden-Württemberg die Notariate).

Wer ein eigenhändiges Testament nicht errichten kann oder will, der sollte zu einem Notar gehen und mit ihm die Errichtung eines sog. öffentlichen Testaments besprechen. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Erblasser der Beratung bedarf, z. B. weil er mehrere Personen bedenken will. Weitere Vorteile sind, dass später kaum Zweifel an der Echtheit des Testaments entstehen können und sichergestellt ist, dass das Testament nach dem Tod auch eröffnet wird und nicht verloren geht.

Der Erblasser kann ein Testament bzw. eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen. Möglich ist das, je nach Art des errichteten Testaments, durch ein Widerrufstestament, Vernichtung der Testamentsurkunde, Rücknahme eines öffentlichen Testaments aus der amtlichen Verwahrung oder ein inhaltlich widersprechendes bzw. abweichendes Testament mit späterem Datum. Besonderheiten gelten bei einem gemeinschaftlichen Testament, das Ehegatten gemeinsam niederschreiben können. Hierbei ist zu beachten, dass keiner der Ehegatten nach dem Tod des anderen Ehegatten Verfügungen widerrufen kann, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden. Bei Lebzeiten der Ehegatten sind für den Widerruf besondere Formvorschriften zu beachten.

## Rechtsberatung, Rechtshilfe

In zahlreichen Städten gibt es besondere Rechtsberatungsstellen, die Bürgern mit geringem Einkommen in vielen Fragen kostenlos Rat und Hilfe geben. Diese Rechtsberatungsstellen sind oft bei den Sozialämtern eingerichtet.

Auch Gewerkschaften und andere Interessenverbände unterhalten für ihre Mitglieder Rechtsauskunftsstellen.

Bürger mit geringem Einkommen können sich nach dem Beratungshilfegesetz gegen eine Gebühr von 20,- DM durch einen Rechtsanwalt eigener Wahl beraten lassen. In besonderen Fällen kann der Anwalt diese Gebühr ermäßigen oder ganz erlassen.

Wenn Sie die Beratungshilfe in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich an das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht wenden. Dort erhalten Sie – bei Erfüllung der Voraussetzungen – einen Berechtigungsschein, mit dem Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl und Ihres Vertrauens aufsuchen können. Sie haben aber auch die Möglichkeit, gleich zum Anwalt zu gehen und den Antrag auf Beratungshilfe nachträglich beim Amtsgericht zu stellen. Sie müssen in diesem Fall beim Rechtsanwalt Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen und versichern, dass Ihnen in derselben Angelegenheit bisher Beratungshilfe weder gewährt noch durch das Amtsgericht versagt worden ist.

Besondere Regelungen gelten nach landesrechtlichen Vorschriften in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz sowie den Städten Kiel und Lübeck. In den neuen Bundesländern sind die Rechtsberatungsstellen in der Regel bei den Amtsgerichten eingerichtet worden.

## **Wohngeld**

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum. Es soll angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich sichern. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Es wird für Mieter einer Wohnung, eines Zimmers oder Bewohner eines Heimes als Mietzuschuss bzw. für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung als Lastenzuschuss gezahlt. Hierfür sind von Bedeutung: Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, Höhe des Familieneinkommens, Art der Wohnung, Höhe der Miete bzw. der Belastung und Größe der Gemeinde.

Das Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung nach der Anschrift der Wohngeldstelle. Dort können Sie ausführliches Informationsmaterial erhalten und erfahren, ob Ihnen Wohngeld zusteht.

## **Sozialhilfe**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Wer nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen, und wer die notwendige Hilfe auch nicht von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern erhalten kann, hat ein Recht auf persönliche oder wirt-

schaftliche Hilfe des Staates, auf die Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist kein Almosen. Sie haben ein Recht auf diese Leistung und deshalb auch keinen Grund, sich für den Gang zum Sozialamt zu schämen. Haben Sie Schwierigkeiten, mit Ihrer monatlichen Rente auszukommen, so wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr Sozialamt.

Die Sozialhilfe umfasst „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“.

Die „**Hilfe zum Lebensunterhalt**“ dient zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs. Auch Sie können solche Leistungen laufend oder einmalig beanspruchen, wenn Ihre Rente und Ihr sonstiges Einkommen sowie Vermögen zu niedrig sind, um davon leben zu können und Sie auch keine ausreichende Hilfe durch unterhaltspflichtige Verwandte (Eltern, Kinder) erhalten können. Auch Alten- oder Pflegeheimbewohner können Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen, durch die die Heimkosten gedeckt werden und ein monatliches Taschengeld gezahlt werden kann.

Für die **laufende** Hilfe zum Lebensunterhalt gelten Regelsätze, die der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden. Diese Regelsätze sind örtlich verschieden; sie unterscheiden in der Höhe nach Alleinstehendem bzw. Haushaltsvorstand und Familienangehörigen – gestaffelt nach Altersgruppen. Darüber hinaus kann auch noch ein Mehrbedarf (im Allgemeinen bis zu 20 % des Regelsatzes) anerkannt werden. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal G besitzen.

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst weiterhin die Kosten für die Wohnung (z. B. Miete) und Nebenkosten (z. B. Heizung). Diese Kosten sind in den Regelsätzen nicht enthalten und werden grundsätzlich in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Wohngeld wird allerdings auf diese Leistungen angerechnet.

Außerdem gibt es **einmalige** Beihilfen für notwendige Anschaffungen (z. B. Bekleidung, Möbel und Hausrat), zu Weihnachten oder wenn Reparaturen anfallen.

In welcher Höhe die Hilfe zum Lebensunterhalt im Einzelfall gezahlt wird, hängt davon ab, welche Beträge das Sozialamt als eigenes Einkommen des Antragstellers für den festgelegten Bedarf anrechnen muss.

„**Hilfe in besonderen Lebenslagen**“ können Sie erhalten, wenn zwar Ihre Rente und sonstiges Einkommen zum Bestreiten des laufenden Lebensunterhalts ausreichen, aber durch Notfälle Kosten auf Sie zukommen, die Ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

Für ältere Mitbürger sind aus dem Katalog dieser Leistungen besonders wichtig:

- Gesundheitshilfe (einschl. Erholungskuren)
- Eingliederungshilfe für Behinderte
- Hilfe zur Pflege (einschl. Aufwendungsersatz und Pflegegeld für Pflegepersonen), sofern die gesetzliche Pflegeversicherung nicht greift
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Hilfe bei Wohnraumbeschaffung oder Beschaffung eines Heimplatzes
- Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder den kulturellen Bedürfnissen entsprechen
- Hilfe zum Besuch nahe stehender Personen

Eigentlich muss die Behörde von sich aus tätig werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie von der Not eines Menschen erfährt. Das ist aber nur selten der Fall. Besser ist es also, einen Antrag persönlich zu stellen.

Übrigens: Verwandte müssen unter Umständen für Sozialhilfe aufkommen; denn laut Gesetz sind Eltern für ihre Kinder unterhaltspflichtig – und umgekehrt. Das Gleiche gilt für Ehepartner. Voraussetzung ist aber immer, dass die Unterhaltspflichtigen dazu auch in der Lage sind. Das muss geprüft werden. Bei einmaligen Beihilfen wird dabei in der Regel auf eine Prüfung verzichtet. Entferntere Verwandte werden auf keinen Fall zur Kasse gebeten. Es muss kein Enkel für die Großeltern zahlen oder umgekehrt!

Sozialhilfe muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Aber es gibt Ausnahmen, z. B. wenn Sozialhilfe aufgrund falscher Angaben bezogen oder die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Ein Selbstverschulden ist allerdings nicht etwa schon darin zu sehen, dass nur eine niedrige Rente bezogen wird.

## **Rundfunk- und Fernsehgebühren**

Wenn Ihr Einkommen gewisse Grenzen nicht überschreitet oder wenn Sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege vom Sozialamt erhalten, können Sie von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialamt.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird die monatliche Grundgebühr ermäßigt. Fragen Sie Ihr Sozialamt oder die Telekom.

### Hilfen im Haushalt

In einigen Lebenssituationen ist man auf die Hilfe anderer angewiesen. Nicht jeder kann sich dann an Verwandte, Freunde oder Nachbarn wenden. Deshalb sind heute in vielen Orten „mobile Dienste“ eingerichtet worden, die von Städten und Gemeinden, Wohlfahrtsverbänden oder Kirchengemeinden organisiert werden. So gibt es z. B. den „Mahlzeitendienst“ oder das „Essen auf Rädern“. Über diese Hilfsdienste werden ältere Bürger, denen Einkaufen und Kochen schwer fallen, auf Wunsch regelmäßig mit warmen Mahlzeiten oder auch Tiefkühlmenüs versorgt. Daneben gibt es aber häufig auch einen „stationären Mittagstisch“ in Altentagesstätten, Altenheimen oder Kantinen öffentlicher Verwaltungen.

Die Versorgung mit warmen Mahlzeiten ist im Allgemeinen nicht unentgeltlich. Die Preise sind aber recht günstig und gelegentlich nach Renteneinkommen gestaffelt.

Über „Haushaltshilfsdienste“ können Sie vorübergehend für häusliche Arbeiten (Fensterputzen, gründliches Reinigen der Wohnung, Besorgung der Wäsche, Erledigung der Einkäufe) die Hilfe einer Hauspflegerin, oft auch eines Zivildienstleistenden erhalten, wenn Ihre Kräfte zur Führung des Haushalts nicht ausreichen und Sie andere Unterstützung nicht bekommen oder nicht bezahlen können.

Vereinzelt gibt es heute auch schon andere „mobile Hilfsdienste“ für Bürger, die gehbehindert sind oder deren Wohnung verkehrsmäßig ungünstig liegt. Hierzu gehören fahrbare Wäsche- und Haushaltsreinigungsdienste, die „Bücherei auf Rädern“ und Fußpflegedienste. Auch der Friseur kann bei Bedarf zu Ihnen nach Hause kommen.

Wichtig für viele sind die „ambulanten Pflegedienste“. Bei vorübergehender Krankheit oder dauernder Behinderung können sie von fachkundigen Krankenschwestern, Krankenpflegehelferinnen oder Altenpflegerinnen in Ihrer Wohnung gepflegt und versorgt werden, wenn Angehörige, Freunde oder Nachbarn nicht helfen können. Die Kosten für die häusliche Pflege können seit dem 1. 4. 1995 als Sachleistung der sozialen Pflegeversicherung bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die vom Schweregrad der Pflegebedürftigkeit abhängig sind, übernommen werden.

Also: Sollten Sie diese Hilfsdienste benötigen, dann erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialamt, den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchengemeinden oder Ihrer Krankenkasse (Pflegekasse).

## Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe



- ▲ kompetent
  - ▲ persönlich
  - ▲ flexibel
- ... und alles aus einer Hand



### Wir erleichtern Ihnen den Weg.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen **Auskunfts- und Beratungsstellen.**

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Besuchstermin. Das spart Wartezeit. Bringen Sie zur Beratung bitte Ihre Versicherungsnummer, Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Unsere besucherfreundlichen Öffnungszeiten können Sie ebenfalls telefonisch erfragen (siehe Anschriften und Telefonnummern Seite 33 bis 34).



### Wählen Sie.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser **Service-Telefon**, Ihre Hotline zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Hier erhalten Sie

- ▲ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe,
- ▲ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunft- und Beratungsstellen,
- ▲ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation,
- ▲ auf Anforderung Informationsbroschüren.

Wählen Sie 08 00 / 3 33 19 19.

Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.  
Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr  
Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr



**Wir sind gern für Sie da.**

**Auf allen Wegen moderner Kommunikation.**

Über **Internet** [www.bfa-berlin.de](http://www.bfa-berlin.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr.

Sie können

- ▲ Vordrucke oder Broschüren herunterladen,
- ▲ bequem einen Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft anfordern,
- ▲ sich über die Themenvielfalt in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versicherung, Rente und Rehabilitation – informieren,
- ▲ statistische Erhebungen oder Daten, die die BfA selbst betreffen, abrufen,
- ▲ im Rentenlexikon nachschlagen.

Schicken Sie uns eine E-Mail.



**Wir sind gern für Sie da. Auch ganz in Ihrer Nähe.**

Durch unsere **BfA-Versichertenberater/-innen** sind wir ortsnah mit Ihnen verbunden.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen BfA-Versichertenberater/-innen erteilen Ihnen nicht nur Auskünfte, sondern beraten Sie auch und sind Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen behilflich.

In Ausnahmefällen, wenn Sie bettlägerig oder schwer gehbehindert sind, kommen die BfA-Versichertenberater/-innen auf Wunsch zu Ihnen nach Hause.

Die Anschriften erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder Krankenkassen.

Damit unser Beratungsangebot jeden Winkel Deutschlands erreicht, sind ständig **Informationsbusse** für Sie unterwegs.

In den dort eingerichteten mobilen Büros können Sie sich in allen Rentenangelegenheiten Rat und Hilfe einholen.

Selbst der Blick in Ihr Versicherungskonto ist dank der Vernetzung mit der zentralen Datenbank in Berlin möglich.





Sie können die Hilfe unserer fachkundigen Mitarbeiter ebenfalls auf verschiedenen **Messen und Ausstellungen** in Anspruch nehmen.

An BfA-eigenen Ständen erhalten Sie neben Auskünften und Beratung zusätzlich verschiedenes Informationsmaterial zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation.



Die **Versicherungsämter** der Stadt- und Landkreise bieten ebenfalls Auskünfte und Hilfestellung an.

Dort können Sie Ihren Rentenanspruch stellen oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Außerdem halten die Versicherungsämter verschiedene Vordrucke bereit.

## Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen

86150 Augsburg	Bahnhofstr. 7	☎ (08 21) 50 35-0
10709 Berlin-Wilmersdorf	Fehrbelliner Platz 5	☎ (0 30) 86 88 80
10179 Berlin-Mitte	Wallstr. 9–13	☎ (0 30) 2 02 47-5
33602 Bielefeld	Bahnhofstr. 28	☎ (05 21) 52 54-0
06749 Bitterfeld	Walther-Rathenau-Str. 38	☎ (0 34 93) 6 02 00
53111 Bonn	Rabinstr. 6	☎ (02 28) 28 08 01
14770 Brandenburg	Nicolaiplatz 12	☎ (0 33 81) 3 20 90
38100 Braunschweig	Friedrich-Wilhelm-Str. 3	☎ (05 31) 12 30-0
28195 Bremen	Domshof 18–20	☎ (04 21) 36 52-0
09111 Chemnitz	An der Markthalle 3–5	☎ (03 71) 69 71-0
03048 Cottbus	Thiemstr. 130	☎ (03 55) 4 94-0
64283 Darmstadt	Ludwigstr. 1	☎ (0 61 51) 2 30 64
06844 Dessau	Zerbster Str. 32	☎ (03 40) 2 21 00 26
44137 Dortmund	Hansastr. 95	☎ (02 31) 90 63 50-0
01307 Dresden	Fetscherstr. 34	☎ (03 51) 4 40 60-0
40210 Düsseldorf	Graf-Adolf-Str. 35–37	☎ (02 11) 3 80 60
99096 Erfurt	Blosenburgerstr. 20	☎ (03 61) 30 27-0
45127 Essen	Lindenallee 6–8	☎ (02 01) 2 40 33-0
60313 Frankfurt/Main	Stiftstr. 9–17	☎ (0 69) 2 99 98-0
15230 Frankfurt/Oder	Karl-Marx-Str. 2	☎ (03 35) 56 18-0
79098 Freiburg i. Br.	Friedrichring 1	☎ (07 61) 3 87 10
07545 Gera	Reichsstr. 5	☎ (03 65) 9 18 00-0
35390 Gießen	Katharinengasse 1	☎ (06 41) 9 72 90
02826 Görlitz	Berliner Str. 57	☎ (0 35 81) 40 63 46
04668 Grimma	Markt 10	☎ (0 34 37) 9 24 10
38820 Halberstadt	Woort 3	☎ (0 39 41) 5 73 26
06108 Halle	Leipziger Str. 91	☎ (03 45) 2 92 50

<b>20354 Hamburg</b>	Jungfernstieg 7	☎ (0 40) 34 89 10
<b>20535 Hamburg</b>	Bürgerweide 4	☎ (0 40) 24 19 00
<b>30159 Hannover</b>	Bahnhofstr. 8	☎ (05 11) 3 57 99-0
<b>74072 Heilbronn</b>	Lohtorstr. 2	☎ (0 71 31) 2 03 93 60
<b>98693 Ilmenau</b>	Wallgraben 3	☎ (0 36 77) 84 51 90
<b>07743 Jena</b>	Goethestr. 1	☎ (0 36 41) 4 70 80
<b>67655 Kaiserslautern</b>	Schubertstr. 17 a	☎ (06 31) 36 67 30
<b>76133 Karlsruhe</b>	Kaiserstr. 215	☎ (07 21) 18 04-0
<b>34117 Kassel</b>	Friedrich-Ebert-Str. 5	☎ (05 61) 78 90-0
<b>24103 Kiel</b>	Haßstr. 17	☎ (04 31) 98 78-0
<b>50676 Köln</b>	Lungengasse 35	☎ (02 21) 33 17-01
<b>04105 Leipzig</b>	Nordstr. 17	☎ (03 41) 7 11 35-0
<b>23552 Lübeck</b>	Beckergrube 2	☎ (04 51) 7 99 47 01
<b>39108 Magdeburg</b>	Maxim-Gorki-Str. 14	☎ (03 91) 73 99-0
<b>55116 Mainz</b>	Am Brand 31	☎ (0 61 31) 27 40
<b>68159 Mannheim</b>	E 1, Nr. 16	☎ (06 21) 15 91-0
<b>80331 München</b>	Viktualienmarkt 8	☎ (0 89) 5 10 81-0
<b>48143 Münster</b>	Von-Steuben-Str. 20	☎ (02 51) 53 82-0
<b>17033 Neubrandenburg</b>	Brodaer Str. 11	☎ (03 95) 56 37-0
<b>90402 Nürnberg</b>	Kornmarkt 8	☎ (09 11) 23 80-0
<b>26122 Oldenburg</b>	Bahnhofsplatz 2 a	☎ (04 41) 9 50 79 50
<b>49074 Osnabrück</b>	Neumarkt 7	☎ (05 41) 33 57-0
<b>01796 Pirna</b>	Dohnaische Str. 68	☎ (0 35 01) 4 66 70
<b>08523 Plauen</b>	Herrenstr. 20	☎ (0 37 41) 28 02 60
<b>14473 Potsdam</b>	Lange Brücke 2	☎ (03 31) 88 53-0
<b>93047 Regensburg</b>	Maximilianstr. 9	☎ (09 41) 58 49-0
<b>18057 Rostock</b>	Doberaner Str. 10–12	☎ (03 81) 4 59 45-0
<b>66111 Saarbrücken</b>	Großherzog-Friedrich-Str. 16–18	☎ (06 81) 9 37 00
<b>19053 Schwerin</b>	Schmiedestr. 8–12	☎ (03 85) 57 58-0
<b>18439 Stralsund</b>	Langenstr. 54	☎ (0 38 31) 28 01 51
<b>70174 Stuttgart</b>	Kronenstr. 25	☎ (07 11) 18 71-5
<b>98527 Suhl</b>	Marienstieg 3	☎ (0 36 81) 7 86-0
<b>54290 Trier</b>	Domfreihof 1	☎ (06 51) 97 07 10
<b>89073 Ulm</b>	Karlstr. 33	☎ (07 31) 9 67 35-0
<b>38855 Wernigerode</b>	Breite Str. 53 a	☎ (0 39 43) 6 96 30
<b>06886 Wittenberg</b>	Collegienstr. 59 c	☎ (0 34 91) 4 20 40
<b>97070 Würzburg</b>	Schönbornstr. 4–6	☎ (09 31) 35 72-0
<b>42103 Wuppertal</b>	Wupperstr. 14	☎ (02 02) 45 95-01
<b>06712 Zeitz</b>	Roßmarkt 13	☎ (0 34 41) 8 58 80
<b>08056 Zwickau</b>	Hauptmarkt 24–25	☎ (03 75) 27 74 80

## Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten.

Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte – beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter, bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen.
- Rehabilitationsleistungen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA mehr als 24 Millionen Versicherte und nahezu sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.

